

Satzung der Gemeinde Hohenhorn über die Benutzung des Gemeindehauses (Benutzungsordnung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.03.2010 folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

1. Alle Amts-, Funktions- und Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.
2. Die Gemeinde Hohenhorn betreibt auf ihrem Grundstück Am Ebersoll 2 in 21526 Hohenhorn ein Gemeindehaus (Gebäude und Außenanlage) als öffentliche Einrichtung, in der gemeinnützige, kulturelle, gesellschaftliche, politische sowie sonstige im öffentlichen Interesse liegende aber auch private Veranstaltungen durchgeführt werden können, wenn die Art der Veranstaltung dem Charakter der Einrichtung entspricht.

§ 2 Einrichtungsbegriff

1. Im Gemeindehaus stehen neben zweckgebundenen Räumen für die Freiwillige Feuerwehr Hohenhorn und den Bürgermeister auch solche Räume zur Verfügung, die der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.
2. Folgende Räume des Gemeindehauses stehen der Allgemeinheit zur Verfügung und können angemietet werden:

a) kleiner Saal mit Tresen und/oder

b) großer Saal

Die Säle können zusammen mit

c) Teeküche und/oder

d) dem Arbeitsraum/Buffer gemietet werden.

Den Nutzern der öffentlichen Einrichtung (z.B. Mieter und Gäste) stehen Parkplätze in begrenzter Anzahl sowie sanitäre Anlagen zur Verfügung.

§ 3 Benutzungsrecht

1. Das Gemeindehaus steht vorrangig für Veranstaltungen der Gemeinde und der Freiwilligen Feuerwehr Hohenhorn zur Verfügung.
2. Darüber hinaus können Einwohner der Gemeinde die Räume im Gemeindehaus anmieten, die das 25. Lebensjahr vollendet haben und ihren alleinigen oder 1. Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet haben, sowie juristische Personen, z.B. Vereine, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis im Gemeindegebiet haben.
3. Einwohnern mit 1. Wohnsitz außerhalb der Gemeinde und juristischen Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungskreis nicht auf Gemeindegebiet haben, kann die Benutzung der Gemeinschaftsräume in Ausnahmefällen gestattet werden.
4. Eine Nutzung für gewerbliche Zwecke ist regelmäßig ausgeschlossen.
5. Näheres über die Bedingungen der Anmietung, insbesondere Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, wird durch Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume im Gemeindehaus (Allgemeine Mietbedingungen) geregelt.

§ 4 Zutrittsrecht

Der Bürgermeister bzw. sein Vertreter ist berechtigt, die vermieteten Räume auch während der Veranstaltung zu betreten, um die Erfüllung der Benutzungsordnung und der Allgemeinen Mietbedingungen seitens des Mieters zu prüfen.

§ 5 Datenschutz

1. Die Gemeinde ist befugt, die persönlichen Angaben der Mieter zur Erfüllung der Voraussetzungen nach dieser Satzung zu prüfen. Die dabei anfallenden Daten dürfen satzungsgemäß verwendet und weiterverarbeitet werden, auch auf Datenträgern.
2. Die Ermittlung, Verwendung und Weiterverarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2010 in Kraft.

Hohenhorn, den 29.03.2010

(Siegel)

Hans-Jürgen Meinert
Bürgermeister